

Nur für den internen Gebrauch!

Kirchlich-diakonischer Hilfsfonds zur Vergabe finanzieller Hilfen an Flüchtlingen in Asyl- und Aufenthaltsverfahren sowie in besonderen Notlagen

In der Bundesrepublik Deutschland suchen vermehrt Menschen als Asylsuchende und Flüchtlinge Schutz und Sicherheit. Dabei müssen sie ein kompliziertes, mehrstufiges Asylverfahren durchlaufen, um ihre besondere Schutzbedürftigkeit nachweisen und anerkannt zu bekommen. Sie brauchen erfahrungsgemäß rechtlichen Beistand, denn auch für Asylsuchende und Flüchtlingen gilt der rechtsstaatliche Anspruch auf ein gerechtes und faires Asylverfahren. Die Beauftragung eines Rechtsanwaltes bedingt aber zum Teil erhebliche Kosten, die die Betroffenen selbst aufbringen müssen. Dabei ist ihre finanzielle Lebenssituation höchst prekär, da sie in der Regel begrenzte staatliche Hilfen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

Das Evangelium fordert Kirche und ihre Diakonie heraus, Asylsuchenden und Flüchtlingen mit Verständnis und Respekt zu begegnen, ihnen beizustehen, sich für ihre Menschenwürde einzusetzen und praktische Hilfe zu leisten. Dies geschieht in der Oldenburgischen Kirche durch Kirchengemeinden, ehrenamtlich Tätige und kirchliche Initiativgruppen sowie durch die Diakonische Werke in den Kirchenkreisen und die Migrations-, Integrations- und Flüchtlingsberatungsstellen der Diakonie. Sie geraten allerdings an die Grenzen ihrer Unterstützungs- und Beistandsmöglichkeiten, wenn gefährdete Flüchtlinge aus finanziellen Gründen nicht dazu in der Lage sind, sich in ihrem Verfahren anwaltlich vertreten zu lassen. Oder wenn Flüchtlinge in eine besondere soziale Notlage geraten, die sie ohne finanzielle Unterstützung nicht selbst überwinden können.

Um in konkreten Fällen und bei besonderem Schutzbedarf mittellosen Asylsuchenden und Flüchtlingen helfen zu können, richtet die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gemeinsam mit dem Diakonischen Werk der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg einen Hilfsfonds zur Vergabe finanzieller Hilfen an Flüchtlingen in Asyl- und Aufenthaltsverfahren sowie in besonderen Notlagen ein. Für den Flüchtlingsfonds gelten die nachstehenden Bestimmungen:

Vergabebestimmungen

1. Zweckbestimmung

1.1 Es werden auf der Grundlage dieser Vergabebestimmungen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel finanzielle Hilfen für Flüchtlinge gewährt

- *in einem Asylverfahren, wenn eine rechtsanwaltliche Beratung erforderlich und anderweitig nicht oder nur teilweise finanziert werden kann,*
- *wenn eine soziale Notlage besteht, der anderweitig nicht ganz oder teilweise abgeholfen werden kann.*

2. Vergabevoraussetzungen

- 2.1 Der/die Hilfesuchende muss im Zuständigkeitsbereich der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg untergebracht und ohne ausreichende Finanzmittel sein.
- 2.2. Eine besondere soziale Notlage ist durch entsprechende Nachweise (z. B. Arztrechnungen, Schulbescheinigungen...) zu begründen.
- 2.3.1 Bei einem Asylverfahren:
- Eine Übernahme der gesamten Rechtsverfahrenskosten ist nicht möglich.
 - *Es wird im Regelfall aus den Mitteln des Hilfsfonds ein Zuschuss als Finanzierungshilfe von bis zu **400,00 € je Verfahren** des Betroffenen zur Verfügung gestellt. Die bewilligten Mittel werden an den Antragssteller (siehe 3.1) ausgezahlt.*
 - *Der/die Rechtsanwalt/-wältin ist verpflichtet, mögliche Kostenerstattungsansprüche und die Beantragung von Prozesskostenhilfe zu prüfen.*
 - *Nach Abschluss des Verfahrens ist die Kostenentscheidung des jeweiligen Gerichtes vorzulegen. Bei Gewährung von Prozesskostenhilfe oder bei der Erstattung der Rechtsanwaltskosten durch die Gegenseite aufgrund eines erfolgreichen Gerichtsprozesses ist der Zuschuss zurück zu zahlen.*
 - *Ein gewährter Zuschuss gilt nur für den beantragten Verfahrensschritt. Für einen neuen Verfahrensschritt bedarf es einer erneuten Antragsstellung.*
 - *Eine zeitnahe und aussagekräftige Mitteilung über den Verfahrensabschluss ist vorzulegen; erbeten wird die Übersendung der wesentlichen Schriftsätze und Entscheidungen.*
- 2.4 Es wird eine angemessene Eigenbeteiligung des/der Hilfesuchenden erwartet.
- 2.5 Die Rückforderung von Zuschüssen wird für den Fall vorbehalten, dass die Voraussetzungen für die Hilfefuzusage, z. B. die Bedürftigkeit, nicht vorgelegen haben. Dieses gilt auch, wenn während des laufenden Verfahrens eine Veränderung in den Lebensverhältnissen des/der Hilfesuchenden in der Weise eintritt, dass die Gewährung des Zuschusses unbillig wäre.
- 2.6 Die Mittelempfänger/innen werden gebeten, bei einem Daueraufenthalt in Deutschland und eigenem Einkommen, ihnen die aus diesem Hilfsfonds zur Verfügung gestellten Mittel aus solidarischen Verständnis heraus zu erstatten, damit weitere Asylsuchende und Flüchtlingen aus diesem Hilfsfonds Unterstützung erhalten können.

3. Antragsverfahren

- 3.1 Unmittelbar antragsberechtigt sind
- *Sozialarbeiter/-innen des Diakonischen Werkes Oldenburg und der kreisdiakonischen Werke*
 - *Pastoren/Pastorinnen in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg*
 - *Ehrenamtliche der Kirchengemeinden und kirchliche Initiativgruppen i. S. v. §2 Ehrenamtsgesetz (RS Nr. 4.400)*
 - *Kirchliche Werke und Einrichtungen*
 - *Rechtsanwälte/-innen, die der Rechtsberaterkonferenz des UNHCR und der Wohlfahrtsverbände angehören.*

- 3.2** Ein Antrag ist auf dem vorgesehenen Formblatt mit den erforderlichen Anlagen zu senden an eine der beiden nachstehenden Adressen:

Diakonisches Werk Oldenburg e. V. Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

**Referat Migrationssozialarbeit
Weltanschauungsfragen**

**Kastanienallee 9 – 11
26121 Oldenburg**

Der Beauftragte für Ethik und

**Gottorpstraße 14
26122 Oldenburg**

- 3.3** Der Inhaber der Pfarrstelle für Ethik und Weltanschauungsfragen im Ev.-Luth. Oberkirchenrat Oldenburg, der zuständige Fachreferent des Diakonischen Werkes Oldenburg e.V. sowie eine weitere vom Oberkirchenrat berufene Person aus dem kirchlichen Bereich entscheiden über die Gewährung eines Zuschusses.
- 3.4** Bei Bewilligung des Zuschusses werden die Mittel umgehend an den angegebenen Empfänger überwiesen. Eine Finanzierungszusage wird erteilt.

4. Sonstiges

Über die eingegangenen Anträge und über die jeweiligen Entscheidungen eines Kalenderjahres fertigt das Diakonische Werk einen Jahresbericht und legt ihn dem Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg sowie dem Diakonischen Werk der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg zur Kenntnisnahme vor.

Oldenburg, den 14.09.2015